

Entwurf

**Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen
in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2014**

Vom (einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Februar 2012 (Brem. GBl. S. 95) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in den einzelnen Stadtbezirken wie folgt geöffnet sein:

1. am 13. April 2014

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

2. am 27. April 2014

- a) in den Ortsteilen Blumenthal und Rönnebeck,
- b) im Stadtteil Gröpelingen, den Ortsteilen Industriehäfen und Überseestadt und der Straße Auf den Delben,

3. am 4. Mai 2014

- a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),
- b) im Ortsteil Osterholz,

4. am 1. Juni 2014

- a) im Ortsteil Borgfeld,
- b) im Ortsteil Kirchhuchting,

5. am 6. Juli 2014

- a) in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor und Fesenfeld,
- b) in den Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

6. am 31. August 2014

im Ortsteil Kirchhuchting,

7. am 5. Oktober 2014

- a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),
- b) in der Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum),
- c) im Ortsteil Osterholz,

8. am 2. November 2014

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

9. am 9. November 2014

im Stadtteil Gröpelingen und dem Ortsteil Industriehäfen.

§ 2

Grundlage für die in § 1 genannten Benennungen der Stadtteile und Ortsteile ist die Anlage der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (Brem. GBl. S. 23 – 2011-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 24. April 2013 (Brem. GBl. S. 115) geändert worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeines

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen können die Landesregierungen gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Der Grund für die gesetzliche Ausnahmeregelung liegt darin, dass dem örtlichen Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden soll, von dem Besucherstrom, den die einzelnen Veranstaltungen auslösen, zu profitieren.

Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der unterschiedlichen Veranstaltungen häufig nicht auf den gesamten angrenzenden Stadtteil auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen.

Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonntage öffnen kann.

Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Handelsverbandes Nordwest e.V..

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Folgende Anlässe liegen den einzelnen verkaufsoffenen Sonntagen zugrunde:

13. April 2014

Anlass: Osterwiese

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff

27. April 2014

a) Anlass: BRENOR

Begrenzung auf die Ortsteile Blumenthal und Rönnebeck

b) Anlass: Weserwege - Fährtag

Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und die Ortsteile Industriehäfen und Überseestadt, sowie die Straße auf den Delben

4. Mai 2014

a) Anlass: Landpartie Vegesack

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv't)

b) Anlass: Gewerbeschau Osterholz

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

1. Juni 2014

- a) Anlass: Borgfelder Sommerfest
Begrenzung auf den Ortsteil Borgfeld
- b) Anlass: Huchtinger Familientag
Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

6. Juli 2014

- a) Anlass: La Strada
Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor und Fesenfeld
- b) Anlass: Sommerfest Habenhausen
Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße

31. August 2014

- Anlass: Huchtinger Messetage
Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

5. Oktober 2014

- a) Anlass: Vegefest
Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv't)
- b) Anlass: Computerbörse
Begrenzung auf die Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum)
- c) Anlass: Buspulling Landesmeisterschaften
Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

2. November 2014

- Anlass: Freimarkt
Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff

09. November 2014

- Anlass: Erzählfestival Feuerspuren
Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industriehäfen

Zu § 2:

Hier wird auf die Rechtsvorschrift verwiesen, aus der sich die Grenzen der Gebietseinteilungen (Stadtteile und Ortsteile) ergeben.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Die Verordnung soll zum bald möglichen Zeitpunkt in Kraft treten, damit sich die bremischen Einzelhändler mit ihrer Planung auf die Ausnahmen einstellen können.